



WENN DER STAAT TÖTET

RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE ♦ OKTOBER 2022

AMNESTY
INTERNATIONAL



TODESSTRAFE WELTWEIT ABSCHAFFEN!

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

mehrere tausend Menschen sterben jährlich, weil sie zum Tode verurteilt wurden. Sie werden erhängt, erschossen, enthauptet oder vergiftet. Noch immer leben zwei Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, die Hinrichtungen durchführen. Doch die Todesstrafe ist mit grundlegenden Menschenrechten unvereinbar. Sie ist eine vorsätzliche Tötung von Menschen durch den Staat und somit wie Folter eine Grenzüberschreitung. Die Todesstrafe ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums.

Amnesty wendet sich in allen Fällen vorbehaltlos gegen diese Strafe – ohne Ausnahme und unabhängig davon, welche Straftat jemand begangen hat, was die Täterin oder der Täter für ein Mensch ist oder welche Hinrichtungsmethode zur Anwendung kommt.

Verbrechen müssen geahndet werden, keine Frage. Doch Strafen dürfen nie Leben und Würde des Menschen antasten. Es gibt keinen Beweis dafür, dass die Todesstrafe eine stärkere Abschreckungswirkung hat als eine Haftstrafe. Das Risiko, Unschuldige hinzurichten, ist nie auszuschließen. Die Todesstrafe wird von Justizsystemen verhängt und vollstreckt, die nicht gegen Diskriminierung, Irrtümer und Missbrauch gefeit sind.

Amnesty versucht, Menschen vor Exekutionen zu retten und kämpft weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe in Gesetz und Praxis. Und dies durchaus mit Erfolg: Immer mehr Staaten kehren der Todesstrafe den Rücken, schaffen sie vollständig ab oder setzen sie aus.

In dieser Ausgabe des Rundbriefs berichtet Amnesty International wieder über die neuesten Entwicklungen in Sachen Todesstrafe. Und wie immer liegen Licht und Schatten eng beieinander.

INHALT

Welttag gegen die Todesstrafe.....	Seite 3
USA: 20 Jahre Atkins v. Virginia.....	Seite 4
Zentralafrika macht Schluss mit der Todesstrafe...	Seite 7
Äquatorialguinea schafft die Todesstrafe ab.....	Seite 7
Massenhinrichtungen in Iran.....	Seite 8
Iran: LGBTI-Aktivistin droht Hinrichtung.....	Seite 9
USA: Seltsamer Innovationsgeist.....	Seite 11
Russlands Verantwortlichkeit für Hinrichtungen....	Seite 11
Termine.....	Seite 15



WELTTAG GEGEN DIE TODESSTRAFE

Der 10. Oktober ist der Internationale und Europäische Tag gegen die Todesstrafe, kurz Welttag gegen die Todesstrafe. Seit 2003 wird er jährlich von der „Weltkoalition gegen die Todesstrafe“ (*World Coalition against the Death Penalty – WCADP*) ausgerufen, in diesem Jahr also bereits zum 20. Mal.

Ziel des Aktionstages ist es, das Bewusstsein für die Anwendung der Todesstrafe zu schärfen, Aktivitäten gegen diese Strafe zu unterstützen und Maßnahmen zu ergreifen, um das Endziel zu erreichen: Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe.

Das Thema des diesjährigen Welttages ist die **Anwendung der Todesstrafe und der Folter** sowie anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Der anhaltende Gebrauch der Todesstrafe in der Welt ist besorgniserregend und wird oft durch den Einsatz von Folter und anderen Misshandlungen noch verschlimmert.

Folter und andere Formen der Misshandlung sind nach dem Völkerrecht ausnahmslos verboten und stellen Verbrechen dar. Das Völkerrecht lässt hingegen den Gebrauch der Todesstrafe noch zu, beschränkt sie aber auf die Bestrafung schwerster Verbrechen mit vorsätzlicher Tötung. Amnesty geht in dieser Frage noch weiter und lehnt die Todesstrafe ausnahmslos in allen Fällen ab.

Alle Länder, die die Todesstrafe noch in ihren Gesetzen vorsehen, müssen Schritte zu ihrer Abschaffung unternehmen. Bis zu ihrer Beseitigung müssen sie das Recht aller respektieren, nicht gefoltert oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden. Ferner müssen Staaten sicherstellen, dass Beweise, die durch Folter oder andere Misshandlungen erlangt wurden, in keinem Gerichtsverfahren verwendet werden.



Die Hauptaktion des diesjährigen Welttags beschäftigt sich mit dem Fall von **Sulaimon Olufemi**. Der nigerianische Staatsangehörige wurde im Mai 2005 nach einem grob unfairen Gerichtsverfahren der Tötung eines Polizeibeamten für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Er schmachtet seit 20 Jahren in einem saudi-arabischen Gefängnis und ist in höchster Gefahr, hingerichtet zu werden. Ein Porträt von ihm hängt dieser Mail an.

Was könnt ihr tun?

Sammelt bitte so viele Unterschriften wie möglich unter einen Appell an den Präsidenten Nigerias, sich für die Begnadigung von Sulaimon Olufemi einzusetzen. Einen Musterbrief sowie ein Porträt des Gefangenen findet ihr auf der unserer Webseite

[\[https://amnesty-todesstrafe.de/2022/10/10-10-welttag-gegen-die-todesstrafe/\]](https://amnesty-todesstrafe.de/2022/10/10-10-welttag-gegen-die-todesstrafe/).

Danke für eure wertvolle Unterstützung!



USA: 20 JAHRE ATKINS V. VIRGINIA – EINE BESTANDSAUFNAHME



In den USA wurden zahlreiche Gefangene, die geisteskrank, hirngeschädigt oder in ihrer geistigen Entwicklung zurückgeblieben waren, exekutiert, ungeachtet einer Resolution der Vereinten Nationen, in der die Staaten aufgerufen sind, auf die Anwendung der Todesstrafe gegen den genannten Personenkreis zu verzichten. Im Jahre 2002 verhandelte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten über die bedeutsame Frage, ob die Hinrichtung von Menschen mit geistiger Behinderung gegen den achten Zusatzartikel der Verfassung verstößt. Der von Daryl R. Atkins vorgebrachte Fall sollte Justizgeschichte schreiben.

Hintergrund

Daryl Renard Atkins soll laut Anklage am 16. August 1996 zusammen mit zwei Komplizen einen bewaffneten Raubüberfall und einen Mord begangen haben. Gegen Mitternacht sollen sie, mit halbautomatischen Pistolen bewaffnet, ihrem Opfer aufgelauret haben, es ausgeraubt, entführt und letztendlich erschossen haben. Die beiden Komplizen hatten im Verfahren gegen Atkins ausgesagt, sich aber in wesentlichen Punkten widersprochen. In der im US-Amerikanischen Strafprozess wichtigen *Penalty-Phase*, also nachdem die Geschworenen bereits über die Schuldfrage entschieden haben, und es nur noch um die Strafzumessung geht, hörte das Gericht den Sachverständigen Dr. Evan Nelson an. Nelson, ein forensischer Psychiater hatte Atkins eingehend untersucht und war zu der Erkenntnis gelangt, er sei geistig behindert. Seine Entscheidung stützte er auf Gespräche mit Angehörigen, die Auswertung von Gefängnis- und Schulakten, sowie einen Standard-Intelligenztest, der Atkins einen sehr niedrigen IQ von 59 bescheinigte. Ein IQ unter 70 bedingt die Diagnose der geistigen Behinderung. Das Gericht verurteilte Atkins dennoch zum Tode. Der Oberste Gerichtshof des Bundesstaats Virginia hob aufgrund von Verfahrensfehlern das Urteil auf und setzte eine neue Verhandlung an. Doch auch im zweiten Verfahren wurde Atkins erneut zum Tode verurteilt. Atkins legte Rechtsmittel ein und klagte vor dem Obersten Gerichtshof der USA wegen Verletzung seiner Rechte aus dem achten Zusatzartikel zur Verfassung.

Die Entscheidung des Gerichts

Der Achte Zusatzartikel zur Verfassung verbietet das Verhängen von exzessiven, grausamen und unüblichen Strafen. In der Rechtssache *Weems v. United States* aus dem Jahre 1910 urteilte der Gerichtshof zum Beispiel, dass das Verhängen von 12 Jahren Arbeitslager für Meineid eine grausame und unübliche Strafe darstellt. Im Rechtsstreit *Robinson v. California* stellte das Gericht fest, dass eine Strafe für die bloße Einnahme von Betäubungsmitteln eine Verletzung des Rechts aus dem achten Zusatzartikel darstellt. Hinsichtlich der Frage nach der Verhängung der Todesstrafe gegen geistig Behinderte war es bis in die 1980er Jahre erstaunlich ruhig. Nach einem aufsehenerregenden Fall führte der Bundesstaat Georgia als erstes Bundesland ein Hinrichtungsverbot für geistig Behinderte ein. Ähnliche Gesetze folgten Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre in den Bundesstaaten Maryland, Tennessee, Kentucky und New Mexiko. Anfang 2000 hatte die Mehrheit der Bundesstaaten mit Todesstrafe entsprechende Regelungen für Hinrichtungen eingeführt. Somit kann also davon ausgegangen werden, dass es sich zum Zeitpunkt des Falles Daryl R. Atkins bereits um eine unübliche Strafe gehandelt hat. Uneinigkeit auf Seiten des Gerichts bestand, wo die Grenze zu einer „Hinrichtungsunfähigkeit“ zu ziehen ist. Das Gericht ging von einem Verstoß gegen den achten Zusatzartikel der Verfassung aus, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Ein unterdurchschnittlicher IQ (ca. 70 und geringer),
2. ein Mangel an grundlegenden sozialen und praktischen Fähigkeiten sowie
3. das Vorhandensein beider Zustände vor dem 18. Lebensjahr.



Der Oberste Gerichtshof der USA befand am 20. Juni 2002 in der Grundsatzentscheidung *Atkins v. Virginia* mit sechs zu drei Stimmen, dass die Hinrichtung von geistig behinderten Menschen gegen das in der Verfassung verbriefte Verbot „grausamer und ungewöhnlicher Bestrafungen“ verstoße und hob daraufhin das Urteil in der Strafsache gegen Atkins auf. Das Gericht begründete, dass sich ein „nationaler Konsens“ gegen solche Hinrichtungen herausgebildet habe. Es führte unter anderem die „hohe Zahl“ von Bundesstaaten an, die Gesetze verabschiedet hatten, die die Hinrichtung von geistig Zurückgebliebenen verboten. Zwei Richter verfassten jedoch ein Sondervotum und kritisierten darin die Annahme, dass es einen nationalen Konsens hinsichtlich der Hinrichtung von geistig Behinderten gäbe und die Praxis von Virginia demnach keine ungewöhnliche Strafe darstellen würde. Der Oberste Gerichtshof überließ es den Bundesstaaten, die Atkins-Entscheidung rechtlich umzusetzen, also den Terminus der geistigen Behinderung zu definieren und zu regeln, welcher Nachweis für das Vorliegen einer Intelligenzminderung einzufordern ist.¹ In der Praxis hat sich etabliert, das Vorliegen einer geistigen Behinderung bei einem Intelligenzquotienten (IQ) von unter 70 Punkten anzunehmen. Diese deutlich unterdurchschnittlichen intellektuellen Fähigkeiten begründen eine verminderte Schulfähigkeit im strafrechtlichen Sinn. Bis heute existiert jedoch keine einheitliche, für die gesamten USA gültige Definition von geistiger Behinderung.

Wie sieht die Situation heute aus?

Recherchen der US-Nichtregierungsorganisation Death Penalty Information Center (DPIC) zeigen, dass das Urteil *Atkins v. Virginia* die aktuelle Situation nur bedingt repräsentiert. In der Rechtssache *Hall v. Florida* untersagte der Oberste Gerichtshof 2014 den Staaten, sich in Grenzfällen nur auf den IQ zu beziehen und stufte dies als eine zu starre Regel ein. Das Gericht urteilte, dass es aufgrund einer bestimmten Fehleranfälligkeit bei einem Schuldspruch weiterer Beweismittel bedarf. In *Moore v. Texas* wurde 2017 klargestellt, dass Gerichte bei der Diagnose von geistigen Behinderungen legitime medizinische Diagnosekriterien verwenden müssen.

Zwischen 1977 und 2001 wurden mindestens 44 Gefangene in den USA hingerichtet, die als geistig zurückgebliebenen anzusehen sind. Auch nach dem Atkins-Urteil ist in einigen Fällen bei verurteilten Personen trotz des Vorliegens mentaler Retardierung auf die Todesstrafe erkannt worden. Grund hierfür sind oft Zweifel an der Beurteilung der geistigen Fähigkeiten eines Menschen und wissenschaftlich nicht eindeutige oder fehlerfreie Tests. Der Bundesstaat Texas exekutierte am 7. August 2012 einen 54-Jährigen, der möglicherweise geistig behindert war, da Ärzte bei ihm einen IQ von 61 Punkten diagnostiziert hatten. Texas hat bislang kein Gesetz verabschiedet, das die Atkins-Entscheidung rechtlich umsetzt, sondern 2004 vorübergehende Richtlinien erlassen. Das DPIC fand heraus, dass die meisten Hinrichtungen von geistig Behinderten im Bundesstaat Texas stattfanden. Mindestens 14 Personen wurden dort seit *Atkins v. Virginia* verfassungswidrig hingerichtet. Am 27. Januar 2015 ist im US-Bundesstaat Georgia Warren Lee Hill hingerichtet worden. Das Todesurteil wurde vollstreckt, obwohl alle Sachverständigen, die den 54-Jährigen untersucht hatten, ihm eine geistige Behinderung attestiert hatten. Im Jahr 1988 hatte das Parlament Georgias ein Gesetz² verabschiedet, das die Verhängung der Todesstrafe gegen jede Person untersagt, bei der „ohne berechtigten Zweifel“ eine „geistige Behinderung“ festgestellt wurde. Jüngster Fall ist der von Benjamin Cole. Er soll am 20. Oktober 2022 im Bundesstaat Oklahoma hingerichtet werden. Er wurde im Dezember 2004 wegen der Tötung seiner neun Mo-

¹ Die meisten Bundesstaaten sehen vor, dass die Beweise für das Vorliegen einer geistigen Behinderung eines Angeklagten „überwiegen“ müssen. Der Bundesstaat Georgia knüpft hingegen das Vorliegen einer solchen Behinderung an die hohe Hürde, dass sie vor Gericht „ohne vernünftigen Zweifel“ bewiesen werden muss.

² Das Gesetz definiert diese Behinderung als „deutlich unterdurchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten“, die zu „Defiziten im adaptiven Verhalten“ führen.



nate alten Tochter zum Tode verurteilt. Bei ihm wurden im Jahr 2008 eine paranoide Schizophrenie und eine geistige Behinderung aufgrund einer Hirnschädigung diagnostiziert. Berichten zufolge wurde seine psychische Erkrankung während der jahrelangen Haft im Todestrakt nicht behandelt, sodass sich sein Zustand weiter verschlechtert habe.

Überdies besteht nach US-Recht bis heute kein generelles Verbot für die Hinrichtung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Berufsverbände wie die Amerikanische Psychiatrische Gesellschaft, die Amerikanische Psychologische Gesellschaft, die Nationale Allianz für psychisch Kranke und die Amerikanische Anwaltskammer haben Resolutionen unterstützt, die fordern, schwer psychisch Kranke ebenfalls von der Verhängung der Todesstrafe auszunehmen bzw. solche aus dem Todestrakt zu entlassen. Doch auch hier sieht die Realität in den USA anders aus.

Was sagt das Völkerrecht?

Völkerrechtliche Normen verbieten die Verhängung von Todesurteilen gegen geistig behinderte und psychisch kranke Menschen. Das ist ein wichtiger Schutzmechanismus für besonders verletzbare Personen. Es geht nicht darum, entsetzliche Verbrechen zu entschuldigen. Bereits 1984 verboten die Vereinten Nationen in ihren Leitlinien zur Verhängung der Todesstrafe die Exekution von geistig Behinderten. 1997 und 2000 bekräftigten die Vereinten Nationen diese Auffassung.

Wie positioniert sich Amnesty International?

Amnesty verurteilt die Todesstrafe unter allen Umständen und setzt sich für deren weltweite bedingungslose Abschaffung ein. Insbesondere in Fällen, in denen eine Angeklagte oder ein Angeklagter die Tragweite ihrer oder seiner Situation nicht einschätzen können, bedürfen diese eines besonderen Schutzes im Verfahren. Eine Person hinzurichten, die nicht in der Lage ist, ihre Strafe rational zu erfassen, verstößt gegen die US-Verfassung. Amnesty begrüßt jede Erweiterung des Schutzes von Angeklagten mit geistiger Behinderung und prangert die verfassungs- und menschenrechtswidrige Praxis verschiedener US-Bundesstaaten an.

Voraussetzung für den Vollzug eines Todesurteils ist, dass die straffällige Person die Gründe ihrer Strafe versteht. Dies wird als Beleg für ihre Schuldfähigkeit angesehen. Amnesty International ist der Auffassung, dass es durch und durch inkonsequent ist, Personen, die geistig zurückgeblieben sind, von der Todesstrafe auszunehmen und diejenigen, die an einer schweren psychischen Krankheit leiden, weiterhin dazu zu verurteilen. Auf Angeklagte, die schwer psychisch gestört sind, trifft dieselbe Argumentation der verminderten Schuldfähigkeit und eingeschränkten Urteilsfähigkeit zu, die strafmildernd zu berücksichtigen ist. Ohne Frage muss jedes Tötungsdelikt geahndet werden, doch für das Strafmaß ist entscheidend, in welchem Zustand sich der Täter oder die Täterin zur Tatzeit befand. 1986 entschied der Oberste Gerichtshof im Fall *Ford v. Wainwright*, dass die Vollstreckung der Todesstrafe nach Eintritt einer psychischen Erkrankung gegen die US-Verfassung verstößt. In der Praxis hat diese Entscheidung Menschen mit ernsthaften psychischen Krankheiten zum Zeitpunkt ihrer Hinrichtung nur sehr wenig genützt.³ So wurde beispielsweise am 16. Juni 2011 in Alabama die Todesstrafe gegen Eddie Powell vollstreckt, obwohl glaubhafte Beweise dafür vorlagen, dass er psychisch krank war. Am 11. Mai 2022 wurde Clarence Dixon in Arizona hingerichtet. In seinem Mordprozess wurde die Jury nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt des Verbrechens an schweren Geisteskrankheiten, darunter paranoide Schizophrenie litt.

³ Siehe: *USA: The execution of mentally ill offenders*, Januar 2006, <http://www.amnesty.org/en/library/info/AMR51/003/2006/en>.



ZENTRALAFRIKA MACHT SCHLUSS MIT DER TODESSTRAFE



In der Zentralafrikanischen Republik (ZAR) legte ein Parlamentsausschuss für Demokratie, Justiz und Verwaltung am 21. April 2021 einen Bericht vor, der empfahl, die Todesstrafe aufzugeben. Der Ausschuss hatte zuvor Expert*innen und Menschenrechtsorganisationen angehört. Erste Pläne, die Todesstrafe zu beenden, waren seit dem Jahr 2018 auf der politischen Agenda. Am 27. Mai 2022 stimmte die Nationalversammlung schließlich für einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe im Land. Am 27. Juni 2022 unterzeichnete Präsident Faustin-Archange Touadéra das Gesetz und setzte es in Kraft.

Die ehemals französische Kolonie ist seit August 1960 unabhängig. Im Dezember 1976 wurde Zentralafrika zum Kaiserreich erklärt. Nach der Absetzung Kaiser Bokassas im Jahr 1979 ist das Land seit 1986 eine Präsidialrepublik. Es herrscht seit nahezu neun Jahren ein Bürgerkrieg, der infolge eines Putsches im Jahr 2013 begonnen hatte.

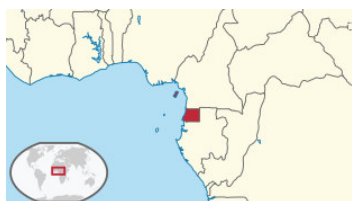
Einst viele todeswürdige Delikte

Das Strafgesetzbuch von 1961 schrieb die Todesstrafe für eine Reihe von Verbrechen zwingend vor. Dazu gehörten Mord, „Vatermord“, Tötung in Tateinheit mit einer anderen Straftat wie beispielsweise Entführung sowie bewaffneter Raubüberfall. Für bestimmte Taten, die mit der Gefährdung von Menschenleben verbunden sind (etwa das Legen einer Bombe), drohte ebenso die Todesstrafe wie für bestimmte politische Vergehen, darunter Hochverrat, Spionage, Attentatsversuche auf Regierungsmitglieder, Meuterei sowie Handlungen zur Entfachung eines Bürgerkriegs. Im Jahre 1973 wurde die Todesstrafe für die Veruntreuung von Staatsgeldern und für Straftaten eingeführt, bei denen Staatseigentum beschädigt wird. Todesurteile konnten von ordentlichen Gerichten und dem im Juli 1981 zur Verhandlung politischer Vergehen geschaffenen Sondergericht verhängt werden. Gegen Urteile dieses Sondergerichtes war Berufung nicht zugelassen. Alle Todesurteile mussten vom Staatsoberhaupt bestätigt werden. Dieser hatte auch das Recht, Begnadigungen auszusprechen.

Letztes Todesurteil im Jahr 1981 vollstreckt

Die letzten bekannten gerichtlichen Hinrichtungen fanden in der ZAR 1981 statt. Todesstrafen wurden in den letzten Jahren nicht mehr verhängt. In den Vorjahren hatten bereits das Nachbarland Tschad und Sierra Leone in Westafrika die Todesstrafe abgeschafft. Auch Sambia hat jetzt erste Schritte in Richtung Beendigung der Todesstrafe unternommen.

ÄQUATORIALGUINEA SCHAFFT DIE TODESSTRAFE AB



Nach dem Ende der Todesstrafe in der Zentralafrikanischen Republik trennte sich kurze Zeit später ein weiteres afrikanisches Land von der Todesstrafe: Die Republik Äquatorialguinea, allgemein als Äquatorialguinea bezeichnet. Es ist ein vergleichsweise kleiner Staat in Subsahara-Afrika. Der Festlandteil des Staates grenzt im Norden an Kamerun, im Süden und Osten an Gabun und im Westen an den Golf von Guinea.



Nun hat das autoritär regierte Land die Todesstrafe vollständig abgeschafft. Nach Angaben des staatlichen Fernsehens unterzeichnete Präsident Obiang ein vom Parlament gebilligtes Gesetz am 19. September 2022, das ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, welches die Todesstrafe nicht mehr vorsieht. Die Maßnahme tritt innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Das letzte Todesurteil in dem zentralafrikanischen Land wurde im Jahr 2014 vollstreckt. Es war im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Verschwörung zum Sturz der Regierung gefällt worden. Aktuell ist niemand in dem afrikanischen Land zum Tode verurteilt. Insgesamt 43 Kapitalverbrechen waren im Strafgesetzbuch Äquatorialguineas definiert, 24 aus dem militärischen und 19 aus dem Bereich des gewöhnlichen Strafrechts. Gegen Todesurteile der Militärgerichte gab es kein Recht auf Berufung. Dem Staatspräsidenten stand das Recht zu, Begnadigungen auszusprechen. Die von Militärgerichten zum Tode Verurteilten wurden von Erschießungskommandos hingerichtet, von zivilen Gerichten verhängte Todesurteile durch den Strang vollstreckt.

Schlechte Menschenrechtsbilanz

Trotz der positiven Entwicklung in Sachen Todesstrafe ist die Menschenrechtsbilanz Äquatorialguineas nicht gut. So werfen Nichtregierungsorganisationen und die UNO der Regierung immer wieder Fälle gewaltsamen Verschwindenlassens, willkürliche Festnahmen und Folter vor.

Der 80-jährige Präsident Obiang ist seit mehr als 43 Jahren an der Macht. Vizepräsident ist einer seiner Söhne. Dieser gilt als wahrscheinlicher Nachfolger seines Vaters.

Weltweiter Trend

Der Trend zur Überwindung der Todesstrafe ist ungebrochen. Erst im Juni 2022 hatte die Zentralafrikanische Republik die Todesstrafe aufgegeben. Ebenfalls in 2022 trafen Papua-Neuguinea und Äquatorialguinea diese Entscheidung. Somit haben jetzt weltweit 112 Länder die Todesstrafe vollständig abgeschafft. Nimmt man die Staaten hinzu, die die Todesstrafe zumindest in der Praxis außer Vollzug gesetzt haben, so verzichten de jure oder de facto 144 Länder weltweit auf Hinrichtungen. Nur eine kleine Minderheit von Staaten hat immer noch die Todesstrafe in ihrer jeweiligen Gesetzgebung verankert und wendet sie weiter an. Auf der ganzen Welt wird die Todesstrafe heute noch in 55 Ländern praktiziert, unter anderem in den USA, China, Japan, Ägypten, Iran, Saudi-Arabien und Belarus.

MASSENHINRICHTUNGEN IN IRAN

Mitte September 2022 kam es zu einer ebenso ungewöhnlichen wie mutigen Aktion in Iran: Zahlreiche Familien haben sich für ihre zum Tode verurteilten Angehörigen eingesetzt und über soziale Netzwerke den Protest geteilt. In Iran ist es in diesem Jahr zu einem erheblichen Anstieg der Hinrichtungen gekommen. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2022 haben die iranischen Behörden durchschnittlich mindestens eine Person pro Tag hingerichtet, und ihre grausame Kampagne geht weiter.



In bewegenden Videos, die in sozialen Medien geteilt werden, sind Familien von zum Tode verurteilten Häftlingen zu sehen, die Schilder hochhalten, auf denen die Rettung ihrer Angehörigen vor der Hinrichtung und die Abschaffung der Todesstrafe gefordert werden. Sie haben darum gebeten, dass ihre Stimmen gehört werden und dass die internationale Gemeinschaft sie unterstützt. In einigen Fällen haben ihre friedlichen Proteste zu Verhaftungen durch Sicherheitskräfte geführt.

Amnesty hatte ihre Mitglieder und Freunde zu einer Social-Media-Aktion aufgerufen, um Solidarität mit den besorgten Angehörigen von zum Tode verurteilten Gefangenen zu zeigen und der Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe in Iran Nachdruck zu verleihen.

IRAN: LGBTI-AKTIVISTIN DROHT HINRICHTUNG

Die iranischen LGBTI-Aktivistinnen Zahra Sedighi-Hamadani (Foto) und Elham Choubdar wurden wegen „Verdorbenheit auf Erden“ zum Tode verurteilt. Gründe für die Verurteilung der Frauen sind ihre tatsächliche oder vermeintliche sexuelle Orientierung und / oder ihre Geschlechtsidentität sowie ihre Aktivitäten zur Unterstützung von LGBTI-Gemeinschaften in den sozialen Medien. LGBTI ist die Abkürzung für die englischen Wörter lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (deutsch: lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell / transgender und intersexuell).



Die 31-jährige Zahra Sedighi-Hamadani, bekannt unter dem Namen Sareh, und die 24-jährige Elham Choubdar wurden Anfang August 2022 vom Islamischen Revolutionsgericht in Urmia wegen der „Förderung der Verdorbenheit auf Erden“ zum Tode verurteilt. Am 4. September 2022 gab die iranische Staatsanwaltschaft dann bekannt, dass die beiden Frauen aufgrund ihrer Verbindung zum „Schmuggel von Frauen und Mädchen“ verurteilt worden sind. Im vergangenen Jahr veröffentlichte der Geheimdienst der Revolutionsgarden in der Provinz West-Aserbaidschan eine Stellungnahme, die von den staatlichen Medien weit verbreitet wurde. Hierin wird behauptet, dass der mutmaßliche Schmuggel der Korruption und der Unterstützung von homosexuellen Gruppen diene. Nach Auffassung von Amnesty International sind diese Vorwürfe falsch und haltlos und haben ihre Ursache in der tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Orientierung und / oder Geschlechtsidentität der beiden Frauen sowie ihren Verbindungen zu iranischen LGBTI-Geflüchteten.

Sachlage

„Ihr sollt wissen, wie viel Druck wir Mitglieder der LGBTI-Community erdulden. Wir riskieren unser Leben für unsere Gefühle, aber so finden wir zu uns selbst... Ich hoffe, dass der Tag kommen wird, an dem wir alle frei in unserem Land leben können... Jetzt reise ich der Freiheit entgegen. Ich hoffe, dass ich wohlbehalten ankommen werde. Sollte ich es schaffen, werde ich mich weiter für LGBTI-Personen einsetzen. Ich werde hinter ihnen stehen und meine Stimme für sie erheben. Falls ich es nicht schaffe, werde ich mein Leben dafür gegeben haben.“ (Zahra Sedighi-Hamadani, kurz vor ihrer Festnahme)



Am 27. Oktober 2021 nahmen die Revolutionsgarden Sareh nahe der iranisch-türkischen Grenze fest, als sie versuchte, ohne offizielle Erlaubnis in die Türkei einzureisen, um internationalen Schutz zu suchen. Nach ihrer Festnahme war sie 53 Tage lang „verschwunden“. Anschließend stellte sich heraus, dass die Revolutionsgarden sie in Einzelhaft in einer Haftanstalt in Urmia festgehalten hatten. Sie berichtete, dass sie in diesem Zeitraum intensiven Verhören durch einen Angehörigen der Revolutionsgarde ausgesetzt war, der sie außerdem aufgrund ihrer Identität und Erscheinung beleidigte und beschimpfte. Er drohte ihr sogar damit, sie hinzurichten oder sie anderweitig zu verletzen und ihr das Sorgerecht für ihre zwei kleinen Kinder zu entziehen. Diese Handlungen verletzen das uneingeschränkte Verbot der Folter und anderer Misshandlungen.

Am 30. Dezember 2021 übernahmen Mitglieder des Geheimdienstes der Revolutionsgarden Zahra Sedighi-Hamadani Telegramkanal, welcher ungefähr 1.200 Abonnent*innen hatte. Sie änderten ihr Profilbild zum Logo des Geheimdienstes und veröffentlichten folgende Nachricht: „Der Schutz von Familienwerten ist die rote Linie der unbekannten Soldaten des Imam Zaman (Name für „al-Mahdi“, den letzten der Zwölf Imame und der im schiitischen Glauben erwartete Erlöser) für den Geheimdienst der Revolutionsgarden.“

Am 16. Januar 2022 wurde Zahra Sedighi-Hamadani der Ermittlungsleitung der Abteilung 6 der Revolutionsstaatsanwaltschaft in Urmia vorgeführt. Diese informierte sie darüber, dass sie wegen der „Förderung von Verdorbenheit auf Erden“ angeklagt sei. Unter diesen Anklagepunkt fällt die „Förderung von Homosexualität“, die „Kommunikation mit Medien der Gegner der Islamischen Republik Iran“ sowie die „Förderung des Christentums“. Die ersten beiden Vorwürfe basieren auf ihrer Verteidigung von LGBTI-Rechten in der Öffentlichkeit, wie z. B. über die sozialen Medien und mittels eines Auftritts in einer BBC-Dokumentation über Menschenrechtsverstöße, denen LGBTI-Personen in der irakischen Region Kurdistan ausgesetzt sind. Diese wurde im Mai 2021 ausgestrahlt. Laut Informationen, die Amnesty International vorliegen, bezieht sich der dritte Vorwurf darauf, dass sie eine Halskette mit einem Kreuzanhänger trug und vor einigen Jahren eine Hauskirche besuchte. Um eine offizielle Anklageschrift zu erstellen, ist ihr Fall an die Revolutionsstaatsanwaltschaft in Urmia übergeben worden.

Hintergrund iranisches Recht

Gender-nonkonforme Personen in Iran riskieren eine Kriminalisierung, sofern sie keine Änderung des Geschlechtseintrags in ihren Ausweisdokumenten anstreben; eine Prozedur, die eine operative Geschlechtsangleichung und Zwangssterilisierung vorschreibt. Gender-nonkonforme Personen, die das ihnen bei der Geburt zugewiesene Geschlecht nicht ändern können oder wollen, oder nicht zwischen den binären Geschlechtskategorien Mann und Frau wählen wollen oder können, werden diskriminiert. Die Diskriminierung geschieht in Bereichen wie dem Zugang zu Bildung, innerhalb des Arbeitsmarkts, der Gesundheitsversorgung und den öffentlichen Dienstleistungen, denn das System der Islamischen Republik Iran setzt die Geschlechtertrennung in der Öffentlichkeit sehr konsequent durch. Dazu gehören auch strikte Kleidungs Vorschriften.

Das iranische Islamische Strafgesetzbuch aus dem Jahr 2013 beinhaltet eine Vielzahl an Vorschriften, die einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Minderjährigen und auch zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts kriminalisieren. Sie werden mit Körperstrafen, wie z. B. Prügelstrafen, die der Folter gleichkommen, und der Todesstrafe geahndet. Seit Ende September 2022 begeben sich in Iran mutige Menschen in Lebensgefahr, um für Freiheit und Menschenrechte zu demonstrieren.

Zur Eilaktion [<https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/iran-lgbti-aktivistinnen-zum-tode-verurteilt-2022-09-16>]



USA: SELTSAMER INNOVATIONSGEIST

Die gängige Hinrichtungsmethode in den USA ist die Tötung mittels Giftspritze. In der Regel werden dem Todeskandidaten oder der Todeskandidatin nacheinander drei verschiedene todbringende Chemikalien injiziert. Das erste Mittel führt zur Bewusstlosigkeit, die zweite Injektion lähmt die Muskeln, die Atmung setzt aus, und erst die dritte Droge führt zum Tod durch Herzstillstand. Doch die Gefängnisverwaltungen in den 27 US-Bundesstaaten, in denen die Todesstrafe derzeit zulässig ist, haben seit einigen Jahren Schwierigkeiten, die Giftstoffe für Hinrichtungen zu beschaffen. Immer mehr Pharmahersteller entschieden in den vergangenen Jahren, keine Mittel mehr für Exekutionen zu liefern. Das sind eigentlich Medikamente, die von US-Gefängnissen zweckentfremdet werden, um verurteilte Straftäter*innen zu töten. Der Engpass bei der Beschaffung der todbringenden Drogen für Giftspitzen lässt die Bundesstaaten seit Anfang 2011 mit neuen Giftmischungen oder einer veränderten Abfolge experimentieren. Sie greifen dabei auf wissenschaftlich nicht getestete Methoden der Hinrichtung zurück.

Alternative Tötungstechniken sind gefragt

Wegen der Medikamentenknappheit für die Giftspritze haben einige Bundesstaaten vorsorglich gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, um die Todesstrafe wieder von Erschießungskommandos vollstrecken zu lassen, den elektrischen Stuhl oder Gaskammern zu reaktivieren. Andere Bundesstaaten decken sich aus dubiosen Quellen mit Giftstoffen ein, etwa von nicht bundesweit zertifizierten Herstellern. Sie haben Gesetze erlassen, wonach die Justiz die Herkunft und den Hersteller der verwendeten Drogen als „Staatsgeheimnis“ verschweigen dürfen. In Oklahoma ebnete der Gesetzgeber den Weg zusätzlich für den Einsatz der neuartigen Stickstoff-Gaskammer (April 2015). Stickstoff als neue Hinrichtungsmethode ist auch seit Februar 2018 in Alabama zulässig und könnte seit dem 22. September 2022 einsatzbereit sein – eine Methode, die von internationalen Menschenrechtsorganisationen als grausame, unmenschliche und erniedrigende Bestrafung angesehen wird. Etwa 20 Todestraktinsassen in Alabama, die alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben und die sich entschieden haben, auf diese Weise zu sterben, sind in Gefahr, möglicherweise qualvoll, da ungetestet, mit Stickstoff getötet zu werden.

RUSSLANDS VERANTWORTLICHKEIT FÜR HINRICHTUNGEN IN DEN SOG. VOLKSREPUBLIKEN IN DER OSTUKRAINE

Einleitung

In Russland wird seit Jahren ein Moratorium für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe eingehalten. Dieses Moratorium gilt allerdings nicht in den annektierten Gebieten Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja, die im Zuge des Angriffs Russlands auf die Ukraine besetzt wurden.

Insbesondere in den letzten Monaten mehren sich Nachrichten über Todesurteile gegen internationale Kämpfer in den sog. Volksrepubliken Donezk und Luhansk. So wurden zunächst im Juni 2022 drei Kämpfer von einem Gericht in Donezk zum Tode verurteilt. Das Gericht wirft ihnen „Handlungen zur gewaltsamen Machtergreifung“ vor.⁴ Im Juli hoben die Separatistengebiete ein Moratorium für die Ver-

⁴ Tagesschau, Krieg in der Ukraine – Todesurteile für drei ausländische Kämpfer, in <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-separatisten-kaempfer-todesurteil-101.html> (zuletzt abgerufen 25.08.2022, 21:18 Uhr).



hängung der Todesstrafe wieder auf.⁵ Russland pocht darauf, sich nicht in die Angelegenheiten in den von ihnen anerkannten „Volksrepubliken“ einzumischen. Aber kann es sich Russland so einfach machen? Die Europäische Union (EU) und der Europarat verurteilten die gefällten Todesurteile auf das Schärfste und hoben hervor, dass diese Urteile sowohl mit den europäischen Menschenrechtsnormen als auch mit dem Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen, unvereinbar sind. Im Folgenden soll die völker- und menschenrechtliche Verantwortlichkeit Russlands für Todesurteile im Donbass näher betrachtet werden.

Der Grundsatz der Staatenverantwortlichkeit

Die Staatenverantwortlichkeit ist bisher noch nicht völkervertraglich geregelt. Wesentliche Teile der Staatenverantwortlichkeit ergeben sich jedoch aus dem Völkergewohnheitsrecht. Bedeutsam für die Auslegung des Gewohnheitsrechts sind die Draft Articles der UN-Völkerrechtskommission aus dem Jahre 2001.

Die Völkerrechtsverletzung ist zweifelsfrei zurechenbar, wenn der Staat selbst – durch seine Organe gehandelt hat. In der Regel umfasst dies Handlungen der Regierung des Gesetzgebers oder der Gerichte.⁶ Aber auch Privatpersonen und Unternehmen, denen eine staatliche Funktion übertragen wurde, gehören dazu.

Außerhalb des Verhaltens seiner Organe und Beauftragten kann ein Staat für das Verhalten von Personen und Verbänden verantwortlich sein, wenn zwischen ihnen eine tatsächliche Sonderbeziehung besteht. In der internationalen Spruchpraxis wird dieser Zurechnungstatbestand seit langem anerkannt, die Ausgestaltung ist jedoch umstritten. Der Internationale Gerichtshof (IGH) setzt in seinem Völkermordurteil sowohl „complete dependance“, als auch „effective control“ eines Staates über ein De-facto-Regime voraus.⁷

Demgegenüber propagierte die Appeals Chamber des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) im Tadić-Fall, der Maßstab einer Gesamtkontrolle eines Staates müsse über die reine Finanzierung und Ausstattung der Verbände hinausgehen.⁸

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weicht insoweit von der Auffassung des IGH ab und stellt bei der Verantwortlichkeit von De-facto-Organisationen lediglich auf die „effective control“ des Staates ab. Der EGMR bekräftigte in seiner Entscheidung im Verfahren zu Enteignungen in Nordzypern, dass die „jurisdiction“ eines Staates nicht zwingend deckungsgleich mit dessen Staatsgebiet sein muss.⁹ Im Verfahren *Al Skeni et al. v. The United Kingdom* nahm der EGMR eine „effective control“ eines Landes im Zuge einer Militäroperation an.

Eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung nahm der EGMR im Verfahren *Ilașcu et al. v. Moldova and Russia* vor. Ilie Ilașcu, der Vorsitzende der Oppositionspartei MPF und andere wurden aufgrund verschiedener Straftaten gegen die De-facto-Regierung der Republik Transnistrien angeklagt und vom Obersten Gerichtshof zu Haftstrafen und zum Tode verurteilt.¹⁰ Der EGMR weigerte sich, die Entschei-

⁵ Redaktionsnetzwerk Deutschland, Im Ostukrainischen Separatistengebiet gilt wieder die Todesstrafe, in <https://www.rnd.de/politik/ostukraine-todesstrafe-gilt-wieder-in-region-donezk-ADEBSBOE4I56XFC3PE3JJHYQI.html> (zuletzt abgerufen 25.08.2022, 21:23 Uhr).

⁶ Art. 4 ILC Draft

⁷ The Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v Serbia and Montenegro), paras 391 – 395, 397-400.

⁸ ICTY, Prosecutor v. Duško Tadić, Case IT-94–1-A, Urteil v. 15.7.1999, 38 ILM (1999), 1518, para.145

⁹ *Cyprus v Turkey*, Application No 25781/94, Judgment of 10 May 2001, §§ 77-78, 149-150.

¹⁰ *Ilașcu and others v. Moldova and Russia*, Application No.48787/99, Judgement (8 July 1994), §13.



derung des Obersten Gerichtshofs als legitim anzuerkennen, da die Republik Transnistrien illegal ist und von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt wurde.¹¹ Das Gericht nahm an, Russland habe „effective control“ über Transnistrien, da es die Region seit Jahren politisch, wirtschaftlich und militärisch unterstützt hat.¹² Im Gegenzug gibt das Gericht aber auch den Staaten, die ihre „effective control“ über ein bestimmtes Gebiet verloren haben, die Aufgabe durch diplomatische Anstrengungen diese möglichst wieder zu gewinnen.¹³

In den darauffolgenden Verfahren *Ivantoc et al. v. Moldova and Russia* und *Catan et al. v. Moldova and Russia* bestätigte der EGMR die „effective control“ Russlands über Transnistrien. Das Gericht nahm hier an, dass die Republik Transnistrien ohne die konstante russische Unterstützung nicht überlebensfähig ist.¹⁴

Die Frage bleibt nun, inwieweit die Situation in den sog. Volksrepubliken in der Ostukraine, mit der in Transnistrien vergleichbar ist. Bei den Volksrepubliken handelt es sich nach überwiegender Auffassung ebenfalls um De-Facto-Regime. Völkerrechtlich gehören die Gebiete zur Ukraine und werden von den meisten Staaten nicht als unabhängig anerkannt.¹⁵ Die „hybride Kriegsführung“ Russlands im Donbass ist als solche auch kein neues Phänomen und lässt sich ohne weiteres mit den Entwicklungen in Transnistrien oder die von Russland unterstützten Abspaltungen in Abchasien und Südossetien vergleichen.¹⁶

Hier muss im russischen Verhalten jedoch unterschieden werden. Soweit Russland eigene Streitkräfte entsendet hat, um aufständische Gruppierungen zu unterstützen, ist Russland hierfür direkt völkerrechtlich verantwortlich und verstößt auch gegen Art. 2 IV der UN-Charta. Treten die russischen Streitkräfte nicht offen als Gegner der militärischen Organe eines anderen Staates auf, ist es eine Frage der Zurechenbarkeit.¹⁷ Russland habe zwar versucht, seine militärische Beteiligung im Donbass zu verschleiern, dies gelang jedoch nur partiell.¹⁸ So ist allgemein davon auszugehen, dass Russland „jurisdiction“ über die sog. Volksrepubliken nach der Rechtsprechung des EGMR ausübt. Auch eine „complete dependance“ nach der Rechtsprechung des IGH ist im Falle der sog. Volksrepubliken aufgrund der umfassenden Unterstützung Russlands für die Gebiete in der Ostukraine durchaus anzunehmen.¹⁹

¹¹ *Ilașcu and others v. Moldova and Russia*, Application No.48787/99, Judgement (8 July 1994), § 436.

¹² *Ilașcu and others v. Moldova and Russia*, Application No.48787/99, Judgement (8 July 1994), § 312.

¹³ *Ilașcu and others v. Moldova and Russia*, Application No.48787/99, Judgement (8 July 1994), § 333.

¹⁴ *Catan and Others v Moldova and Russia* Application Nos 43370/04, 8252/05 and 18454/06, Merits and Just Satisfaction, 19 October 2012 at para 149.

¹⁵ *Sayapin/ Tsybulenko*, The Use of Force against Ukraine and International Law: Jus AdBellum, Jus In Bello, Jus Post Bellum, S. 150-151.

¹⁶ *Walter/ von Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.)*, Self-Determination and Secession in International Law, S. 157 ff., 191ff., 214 ff.

¹⁷ *Oeter*, Der Ukraine-Konflikt und das Völkerrecht. Wie gelingt die Rückkehr zu einem völkerrechtskonformen Zustand, in Kampf um die Ukraine/Der Ukraine Konflikt und das Völkerrecht, S. 199.

¹⁸ Vgl. zu den Belegen für eine direkte Verwicklung russischer Streitkräfte in den Konflikt *Heinsch*, Conflict Classification in Ukraine: The Return of the „Proxy War“? In: International Law Studies 91, 2015, 1, S. 323, 328 ff.

¹⁹ Deutschlandfunk, „Volksrepubliken“ vor dem wirtschaftlichen Kollaps, unter <https://www.deutschlandfunk.de/ost-ukraine-volksrepubliken-vor-wirtschaftlichem-kollaps-100.html> (Zuletzt abgerufen 30.08.2022, 10:42 Uhr). Frankfurter Allgemeine Zeitung, Moskau finanziert offenbar „Volksrepubliken“ unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ostukraine-moskau-finanziert-offenbar-volksrepubliken-13277391.html> (Zuletzt abgerufen 30.08.2022, 10:45 Uhr).



Russlands Verantwortlichkeit nach dem humanitären Völkerrecht

Auch wenn die Regierung in den sog. Volksrepubliken ein Moratorium für die Verhängung der Todesstrafe aufgehoben²⁰ hat, ist die Situation nicht so einfach, wie die russische Regierung es vorträgt. Sollten die vor dem „Gericht“ zum Tode Verurteilten tatsächlich auf Seiten des ukrainischen Militärs gekämpft haben, sind sie als Kombattanten vom Schutzbereich der Genfer Konvention umfasst. Der Kombattantenstatus selbst ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und umfasst grundsätzlich die Streitkräfte eines Staates. Die Streitkräfte eines Staates sind staatliche Organe, sodass es allein dem Staat obliegt, darüber zu entscheiden, wer den Streitkräften angehört.²¹ Gem. Art. 1 der Haager Landkriegsordnung und Art. 4A Abs. 1 und 2 des dritten Genfer Abkommens sind auch Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps Kombattanten, wenn sie entweder in die ordentlichen Streitkräfte eingegliedert sind oder durch ihr Handeln den Streitkräften zuzuordnen sind.²² Söldner fallen zwar traditionell nicht unter den Kombattantenstatus (Vgl. Art. 47 Abs. 1 ZP 1). Aber hier ist meistens die Abgrenzung hin zu regulären Kombattanten schwierig. Bei Soldaten, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates haben als dem in dessen Diensten sie stehen, zum Beispiel bei Fremdenlegionen, handelt es sich jedoch nicht um Söldner.²³ Grundsätzlich können auch Nicht-Kombattanten an Kämpfen teilnehmen.

Es zeigt sich also, dass die Argumentation Russlands, den internationalen Kämpfern in der Ostukraine den Kombattantenstatus abzusprechen, sich nicht so einfach gestaltet.

Haben die Mitglieder im Rahmen ihres Kombattantenstatus‘ an Kampfhandlungen teilgenommen, so scheidet eine Bestrafung oder Verurteilung vor Gerichten, sofern sie keine Kriegsverbrechen begangen haben, grundsätzlich aus.²⁴ Insbesondere darf eine Kriegsgefangenschaft nicht dazu missbraucht werden, die Kombattanten vor ein ordentliches Gericht im Gefangennahmestaats zu stellen. Aufgabe der Kriegsgefangenschaft ist es lediglich, den Kombattanten von weiteren Kampfhandlungen abzuhalten.²⁵

Eine Verurteilung durch die ordentlichen Gerichte der sog. Volksrepubliken und insbesondere Todesurteile verstoßen demnach klar gegen Russlands Verantwortlichkeit aus dem humanitären Völkerrecht.

Fazit

Durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und die Entwicklungen rund um die Abspaltung der sog. Volksrepubliken im Donbass begegnen uns neue völkerrechtliche Problemstellungen. Für die Art und Weise des russischen Verhaltens ist das humanitäre Völkerrecht jedoch sehr gut gerüstet. Die Aufgabe besteht nun darin, sich für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts in der Ostukraine einzusetzen und durch eine strikte Verfolgung von Kriegsverbrechen für die Einhaltung des Rechtes zu werben.

²⁰ RND, Im ostukrainischen Separatistengebiet gilt wieder die Todesstrafe, unter <https://www.rnd.de/politik/ostukraine-todesstrafe-gilt-wieder-in-region-donezk-ADEBSBOE4I56XFC3PE3JJHYQI.html> (zuletzt abgerufen 30.08.2022, 10:50 Uhr).

²¹ Von Heinegg, in Völkerrecht, § 63, Rn. 3.

²² Von Heinegg, in Völkerrecht, § 63, Rn. 5.

²³ Von Heinegg, in Völkerrecht, § 63, Rn. 19.

²⁴ Ausführlich hierzu Schlehofer, in MüKo StGB, vor § 32.

²⁵ Vgl. Art. 13 ff. 3. Genfer Konvention.



TERMINE

- 10. Oktober:** **Internationaler Tag gegen die Todesstrafe**
Seit 2003 wird er jährlich von der „Weltkoalition gegen die Todesstrafe“ (*World Coalition against the Death Penalty – WCADP*) ausgerufen, in diesem Jahr also bereits zum 20. Mal.
Ziel des Aktionstages ist es, das Bewusstsein für die Anwendung der Todesstrafe zu schärfen, Aktivitäten gegen diese Strafe zu unterstützen und Maßnahmen zu ergreifen, um das Endziel zu erreichen: Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe.
- 12.-13. November:** Das jährliche **Treffen der Länder- und Themenkoordinationsgruppen** von Amnesty International Deutschland findet als interne (nur für Mitglieder) und hybride Veranstaltung in Aachen statt.
- 16.-18. November:** **8. Weltkongress gegen die Todesstrafe**, Berlin
Der Kongress ist öffentlich, eine Anmeldung jedoch erforderlich.
Mehr dazu: <https://www.ecpm.org/en/congress-2/>
- 30. November:** Internationaler Aktionstag „**Cities for Life – Städte gegen die Todesstrafe**“
Städte werden aufgerufen, als Protest gegen die Todesstrafe am 30. November ein symbolträchtiges Bauwerk ihrer Stadt in besonderer Art anzuleuchten und Demonstrationen oder Mahnwachen abzuhalten.
- Dezember:** Die **Generalversammlung der Vereinten Nationen** wird eine Resolution beraten, die ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe bekräftigt.

IMPRESSUM

AMNESTY INTERNATIONAL Deutschland e. V.

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen

W: www.amnesty-todesstrafe.de | E: info@amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 | BIC: BFS WDE 33XXX

BILDNACHWEIS:

Grafiken & Bilder: © AMNESTY INTERNATIONAL Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe;

Karten S. 7: © Wikipedia.

RUNDBRIEF:

Prof. Dr. Lena Hornkohl ist Mitglied der Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe von Amnesty International und v.i.S.d.P.R. Hier informiert sie über die neuesten Entwicklungen rund um das Thema Todesstrafe. Der Newsletter erscheint in unregelmäßigen Abständen ca. viermal im Jahr.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 40 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.amnesty.de
www.amnesty.org/en/death-penalty
www.amnesty-todesstrafe.de

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro.
Ab einem Förderbeitrag von 84 Euro erhalte ich kostenlos das „Amnesty Journal“, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- ☐ monatlich _____ Euro
☐ halbjährlich _____ Euro
☐ vierteljährlich _____ Euro
☐ jährlich _____ Euro

☐ **Einzugsermächtigung:** Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

☐ **Dauerauftrag:** Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

BIC: BFS WDE 33XXX

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

